

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-26

Ausgabe: 26.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell
2. Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell
3. Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell
4. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Pocking

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.07.2026 den geprüften Jahresabschluss 2025 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2025 fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 420.415,61 € sowie der kumulierte Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 556.316,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2025 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30 Juni 2026
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2025 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.11.2026 bis 27.11.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.08.2026
ZAW Donau-Wald

gez.
Raimund Kneidinger
Verbandsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21.07.2026 den geprüften Jahresabschluss 2025 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2025 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 4.579,60 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2025 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30. Juni 2026
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2025 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.11.2026 bis 27.11.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.08.2026
AKU Donau-Wald

gez.
Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21.07.2026 den geprüften Jahresabschluss 2025 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2025 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 38.368,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2025 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut - Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmens für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut - Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30. Juni 2026
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2025 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.11.2026 bis 27.11.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 14.08.2026
BBG Donau-Wald KU

gez.
Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-18

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Pocking gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 25.08.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pocking hat in ihrer Versammlung vom 22.07.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 06.08.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 25.08.2026

Landratsamt Passau

gez.

Bauer

Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung
von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Pocking
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverbands Pocking

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I folgende

S a t z u n g

**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

„Schulverband Pocking“

-
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pocking.
 - (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Pocking.

§ 2 Mitglieder

Die Schulverbandsversammlung wird gebildet aus folgenden Mitgliedsgemeinden:

Stadt Pocking
Gemeinde Bad Füssing
Gemeinde Tettenweis

§ 3 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender)

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert an Verbandsschülern nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat bzw. Stadtrat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abzubufen.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende. Ist noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt, wird die Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse.
Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

-
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für jede Sitzung.
Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit jährlich eine Entschädigung von zwei Sitzungsgeldern in Höhe von insgesamt 120,00 Euro. Sein Stellvertreter erhält je Vertretungsfall eine Entschädigung von 60,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
 - b) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag.
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalbetrag von 30,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) oder c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz von 30,00 Euro unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Stadtverwaltung der Stadt Pocking festgelegt.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Pocking geführt.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei

Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage). Die zu erhebende Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung mit je einem Viertel des Jahresbetrages mit Fälligkeiten zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgesetzt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 22.07.2020 außer Kraft.

Pocking, 25.08.2026

gez.
Ernst Geislberger-Schießleder
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung